„Frühförderstelle und Kita -gemeinsam stark für das Kind“

28. Forum Frühförderung am 2. September 2026

an der FH Potsdam

Eröffnungs-Vortrag: „Inklusives SGB VIII – Erwartungen und Realität“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich begrüße Sie herzlich an der Fachhochschule Potsdam, zugleich im Namen der Präsidentin, Frau Prof. Dr. Schmitt-Rodermund. Ich freue mich über die Möglichkeit, die Entwicklungen zum Thema „Inklusives SGB VIII“ im Rahmen des Fachforums zu präsentieren. Ich möchte mit Ihnen eine Reise unternehmen: von den ambitionierten Erwartungen und normativen Ansprüchen an das für den 1.1.2028 angekündigte inklusive Kinder- und Jugendhilfegesetz bis zu der ernüchternden Realität seit dem Kabinettsbeschluss vom 12. August 2026

1. Vorgeschichte: das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)

Die Grundlage für das Thema bildet das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG**), das im Juni 2020 beschlossen wurde. Das Gesetz war ein Meilenstein, um den Gedanken der Inklusion künftig stärker in der Kinder- und Jugendhilfe zu verankern. Dabei wurde „Inklusion“ als übergeordnetes Leitthema definiert. Ein wichtiger Punkt war die Einführung der **Pflicht des Jugendamtes zur rechtzeitigen Überleitung junger Menschen bei Zuständigkeitswechsel** auf nachfolgende Sozialleistungsträger. Ein wichtiger Schritt, der in § 36b SGB VIII normiert wurde und das Ziel verfolgt, Brüche in der Betreuung zu minimieren insbesondere bei sog. „care leavern“. Ebenfalls neu eingeführt wurden die sogenannten **Verfahrenslots*innen**, einem neuen Angebot des Jugendamtes seit dem 1. Januar 2024, um junge Menschen mit Beeinträchtigungen und ihren Eltern kompetent und unabhängig von der Beantragung bis Inanspruchnahme von Leistungsansprüchen der Eingliederungshilfe zu beraten und unterstützen. Das ehrgeizige Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, in der alle Kinder – unabhängig von Beeinträchtigungen und ohne Differenzierung nach seelischen und/oder geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen – unter die Zuständigkeit des SGB VIII fallen sollen, wurde für den 1. Januar 2028 avisiert. Allerdings wurde dieses Ziel bereits unter den Vorbehalt gestellt, dass ein weiteres Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates die Ausgestaltung der „Großen Lösung“ bis zum 1. Januar 2027 regeln muss.

2. Der Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes (IKJHG) 2024/2025

Der Entwurf eines Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetzes von September 2024 war eine sehr konkrete Antwort auf die gesteckten Ziele. Für die dritte Umsetzungsphase der „Großen Lösung“ bedeutete der Entwurf einen potenziellen Durchbruch. Am 27. November 2024 wurde dieser Entwurf vom Bundeskabinett der sog. Ampelregierung

beschlossen[1] und im Bundesrat als „gute Grundlage“ für die Umsetzung bewertet. Neben fachlichen Änderungsvorschlägen war eine zentrale Forderung der Länder die Berücksichtigung finanzieller Aspekte: Ein notwendiger **Mitteltransfer zwischen Bund und Ländern**, um die Umstellungskosten und dauerhaften Belastungen abzufedern – jeweils 60 Mio. Euro in den Jahren 2025 bis 2027, 180 Mio. Euro in den Jahren 2028 bis 2030 und anschließend dauerhaft iHv 120 Mio. Euro jährlich.[2] Mit der politischen Neuordnung durch das vorzeitige Ende der Ampelkoalition kam es im Bundestag bis zu dessen Neuwahl im Februar 2025 zu keiner Beschlussfassung über den Gesetzentwurf des IKJHG, so dass dieses hinfällig wird

3. Der Referentenentwurf 2026: die große Lösung mit großem Einsparpotential

Im Koalitionsvertrag der aktuellen Regierung für die 21. Legislaturperiode vom April 2025 findet sich die Ankündigung, dass „das Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durch Reduzierung der Schnittstellen weiterverfolgt werden soll, um den betroffenen Familien den Zugang zu Leistungen zu erleichtern und die Behörden zu entlasten, wobei zeitnah damit begonnen werden soll, gemeinsam mit Ländern und Kommunen unter Einbeziehung des umfangreichen Beteiligungsprozesses eine für sie umsetzbare Lösung zu erarbeiten“.[3]

Der Referentenentwurf für ein **1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz** (1. KJHSRG), der im März 2026 vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veröffentlicht wurde, sah u.a. die „große Lösung“ vor in Form eines **Vorrangs des SGB VIII für alle jungen Menschen mit Behinderungen gegenüber dem SGB IX.** Des Weiteren sollte der Behinderungsbegriff im Rahmen der Eingliederungshilfe des SGB VIII endlich in Übereinstimmung mit der UN-BRK in Abhängigkeit von den Kontextfaktoren und Umweltbedingungen definiert werden und nicht wie bis heute Behinderung ausschließlich als Folge der individuellen Abweichung der seelischen Gesundheit und damit defizitorientiert. Der Tatbestand mit den Voraussetzungen für einen individuellen Leistungsanspruch sollte zusammengefast und -gedacht werden mit den Hilfen zur Erziehung als „Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe, verbunden mit einem eigenständigen Katalog für die Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 35b bis 35i). Dieser beinhaltete ausdrücklich auch die Leistungen der **Früherkennung und Frühförderung** (§ 35c) auf der Grundlage eines ganzheitlichen und interdisziplinären Konzepts unter Berücksichtigung und Einbeziehung des engeren sozialen Umfelds des Kindes, um Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennen und die Behinderung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen ausgleichen oder mildern zu können. Hervorzuheben ist, dass dabei der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderungsverordnung anstelle des Hilfeplans des Jugendamtes der Leistungsbewilligung zugrunde gelegt werden sollte.

[1] Bundestags -Drucksache 20/14035, 5 ff.
[2] Bundesrats -Drucksache 590/24, 9 ff.
[3] CDU, CSU, SPD (2025): Verantwortung für Deutschland, S. 101

Speziell für die Leistungen zur **Teilhabe an Bildung** war in dem Gesetzentwurf des BMFSFJ vorgesehen, dass diese vorrangig durch „**infrastrukturelle Angebote**“ sichergestellt werden sollte, also Pool-Lösungen, die gleichzeitig die Bedarfe mehrerer Kinder abdecken sollte. Verbunden war dies mit der Maßgabe, dass individuelle Bedarfsprüfungen und Hilfeplanverfahren reduziert werden sollten. Durch den verringerten Verwaltungsaufwand und die vorrangige gemeinsame Inanspruchnahme der Unterstützung zur Teilhabe an Bildung prognostizierte das BMFSFJ ein Einsparpotenzial von 2,6 Milliarden Euro.

Parallel tagte von Herbst 2025 bis Juni 2026 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu Reformideen zur Eingliederungs- wie zur Kinder- und Jugendhilfe, die jedoch erhebliche Kontroversen freisetzte. In den Beratungen sprachen sich die kommunale Spitzenverbände und einzelne Bundesländer gegen die Einführung einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe aus.

4. Der Kabinettsentwurf zum 1. Kinder- und Jugendhilfestrukturreformgesetz: Ein Wendepunkt

Am 12. August 2026 hat das Bundeskabinett einen Entwurf des 1. KJHSRG beschlossen, um diesen in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Jedoch unterscheidet sich dieser fundamental von dem Referentenentwurf aus dem März 2026. Darin wird die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe de facto aufgegeben. Zwar wird eine „inklusive Kinder- und Jugendhilfe aber überwiegend weiterhin als zu verfolgendes Ziel gesehen“, könne aber wegen der Bedenken von „einigen Ländern und Kommunen“, dass die Umsetzung der Zuständigkeitszusammenführung zum aktuellen Zeitpunkt zu einer Überlastung der Kommunen führen würde, „nicht weiterverfolgt werden“.[4] Und dass, obwohl zugleich betont wird, dass sich im Dialogprozess des BMFSFJ über eine Zusammenführung der Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe die ganz überwiegende Mehrheit der Beteiligten dafür ausgesprochen hatte.[5]

5. Weitere für die Frühförderung relevante Aspekte des 1. KJHSRG und Bewertungen

5.1 Änderungen, die mit der Verkündung des 1.KJHSRG in Kraft treten sollen

In Kinderschutz-Verfahren nach § 8a SGB VIII soll die Einschätzung des Gefährdungsrisikos nicht mehr nur intern durch Einbeziehung mehrerer Fachkräfte erfolgen, sondern sei ggf. auch „unter Beteiligung anderer betroffener Stellen, Einrichtungen und Dienste einzuschätzen, sowie dies notwendig ist“. Gemeint sind damit andere „einschlägige zuständige Behörden und einschlägigen

[4] Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 12.08.2026, S. 24. Abrufbar unter https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/292722/3d95e77e4bfbe1daa30cdb260f786572/kabinettentwurf-data.pdf (24.09.2026)

[5] Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Strukturreform der Kinder- und Jugendhilfe vom 12.08.2026, S. 25.

Unterstützungsdiensten wie Opferschutzzentren, spezialisierten Diensten, Sozialdiensten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, Schutzunterkünften und anderen einschlägige Akteure."[6] Dies könne also auch Frühförderstellen betreffen, soweit diese für die Gefährdungseinschätzung relevante Beobachtungen/ Erkenntnisse haben.

Die Leistung Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) heißt künftig „Betreute Wohnformen", ohne dass damit jedoch inhaltliche Änderungen verbunden sind.

5.1 Änderungen, die ab dem 1.1.2028 wirken sollen

Verschiedene Änderungen und Neuerungen wirken sich insbesondere auf die Frühförderung und Teilhabe aus:

- Das Recht „auf F**örderung seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**" wird in die Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 SGB VIII aufgenommen, ist also bei der Anwendung und Auslegung des SGB VIII durch das Jugendamt zu berücksichtigen.
- Das Angebot der sog. **Verfahrenslots*innen** (§ 10b SGB VIII) wird über den 1.1.2028 hinaus unverändert verstetigt, die bisher vorgesehene entfällt bis zu diesem Zeitpunkt entfällt. Und dass, obwohl diese Leistung des Jugendamtes, die eigentlich als Ausgleich für die Zeit der zwischen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe aufgeteilten Zuständigkeit geschaffen wurde, um dieses Systemversagen zu überbrücken, wird von Vertreter*innen der Kommunen (Landkreistag, Städtetag, Gemeindebund) als Eingriff in die kommunale Organisationshoheit abgelehnt wird, weil der Bund diese Zusatzaufgabe nicht zusätzlich finanziert. Eine Vernetzung als Frühförderstelle mit den Verfahrenslots*innen ist also nicht nur fachlich sinnvoll, sondern kann auch deren Position in der Kommune stärken.
- Das durch das KJSG vom Juni 2021 schon im Gesetz für die Zeit ab dem 1.1.2028 vorgesehene **Ziel der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe**, (§ 10 Abs. 4 SGB VIII, Fassung ab 1.1.2028) wird ausdrücklich wieder **aufgehoben**. Anstelle der großen Lösung soll eine **Experimentierklausel** eingeführt werden, durch die einzelne Modellkommunen, insbesondere solche, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, ihre Verwaltungsstrukturen anzupassen, noch bis Ende 2032 erproben können, wie eine inklusive Lösung aussehen könnte (§ 10c SGB VIII). Das BMFSFJ soll diese Erprobung durch die Modellkommunen untersuchen und dem Bundestag bis Ende 2030 darüber berichten – als einziger Untersuchungsgegenstand wird im Wortlaut des Gesetzwurfes allerdings explizit nur derjenige der „finanziellen Auswirkungen auf die Kosten der Leistungen für junge Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen oder für junge Menschen, die von einer solchen Behinderung bedroht sind", verwiesen (§ 10c Abs. 7 SGB VIII). Für alle anderen Kommunen gilt weiterhin der Nachrang des SGB VIII gegenüber dem SGB IX bezogen auf Kinder mit körperlichen, geistigen und Mehrfachbehinderungen.

[6] Gesetzesbegründung des 1. KJHSRG, S. 38.

- Der **Behinderungsbegriff** im Rahmen der Eingliederungshilfe soll endlich in Übereinstimmung gebracht werden mit dem Behinderungsverständnis der **UN-BRK** (§ 35a Abs. 1 SGB VIII:
 „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder oder Jugendliche im Sinne von § 7 Absatz 2 haben einen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange die Aussicht besteht, dass diese Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles geeignet und notwendig sind, die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach § 90 des Neunten Buches zu erfüllen“

 § 35a Abs. 1 SGB VIII sieht zwar auch keine ausdrückliche Begrenzung auf Kinder mit seelischer Behinderung vor, aber durch die fortbestehende Nachrangregelung in § 10 Abs. 4 SGB VIII wird das voraussichtlich zu keiner Änderung in der Praxis der Jugendämter führen.

- Die bisher zwingend vorgeschriebene Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit durch spezialisierte Ärzt*innen oder Therapeut*innen (§ 35a Abs. 1a SGB VIII aktuelle Fassung) soll gestrichen werden und durch differenziertere Vorgaben für die Bedarfsfeststellung ersetzt werden (§ 35c SGB VIII neu, s.u.).
- Wie bisher ist **kein eigener Leistungskatalog der Eingliederungshilfe im SGB VIII** vorgesehen, sondern es soll bei dem Verweis auf die Leistungskapitel im SGB IX bleiben. Früherkennung und Frühförderung als Komplexleistung aus medizinischer Rehabilitation und Sozialer Teilhabe sind weiterhin Bestandteil dessen, aber ein ausdrückliche Erwähnung im SGB VIII finden sie nicht mehr, ebenso wenig der Förderplan nach der FrühV und dessen Relevanz.
- In einem neuen § 35 b SGB VIII sollen unter der Überschrift „**Bildungsassistenz für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen**“ die erforderlichen **Leistungen zur Teilhabe an Bildung** in Kitas und Schulen sollen künftig vorrangig durch sog. **infrastrukturelle Angebote** abgedeckt und individuelle Hilfen nur noch nachrangig bewilligt werden. Es soll zudem dann grundsätzlich auch kein Hilfeplanverfahren mehr durchgeführt werden, es sei denn, es wurde bisher noch keine Bedarfsfeststellung durchgeführt und/oder diese ist erneut notwendig. Der gleiche Vorrang infrastruktureller Angebote soll auch im Rahmen der Hilfen zur Erziehung im Bereich der Teilhabe an Bildung (§ 27 Abs. 5 und 6 SGB VIII neu). Was genau „Infrastrukturelle Angebote für eine wegen erzieherischen Bedarfs nach § 27 Absatz 6 oder wegen einer Behinderung nach §§ 35a, 35b erforderliche Anleitung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 oder in Schulen“ sein sollen, bleibt unklar. Statt einer inhaltlichen Aussage dazu findet sich nur ein Verweis auf die insoweit nach § 80a SGB VIII **gemeinsam mit den Schulbehörden nach Landesrecht geplanten Angebote**. Es wird also aufgrund unserer föderalen Struktur auf eine Umsetzung mit unterschiedlichen Definitionen und unterschiedlichem Tempo hinauslaufen.

Meine **persönliche Bewertung** zu den infrastrukturellen Angeboten ist ambivalent: grundsätzlich ist ein Vorrang infrastruktureller Angebote zu begrüßen, denn er entspricht dem Kerngedanken der UN-BRK, Gesellschaft und Institutionen wie Schule so weiterzuentwickeln, dass bereits die Regelangebote geeignet sind, die Teilhabe aller Menschen zu ermöglichen, ohne individuell Unterstützung außerhalb des Regelsystems beantragen zu müssen. Aber:

1. Es besteht jetzt schon ein Vorrang der Pflicht der Schulen zu einer inklusiven Beschulung gegenüber individuellen Rechtsansprüchen gegenüber dem Jugendamt auf Eingliederungshilfe (§ 10 Abs. 1 SGB VIII aktuelle Fassung). Die Schulen könnten diese Pflicht schon jetzt durch infrastrukturelle Angebote z.B. in Form sog. „Schul-Pools“ von Unterstützungskräften in Klassen mit entsprechenden Bedarfen erfüllen, was jedoch nur in Modellprojekten geschieht, nicht in der Breite.
2. Mit der Neuregelung in § 80a SGB VIII bleibt unklar, in wessen Verantwortung die Einrichtung der infrastrukturellen Angebote liegen soll: das Jugendamt oder der Schul- bzw. Kita-Behörde oder beide in geteilter Verantwortung? Die Rede ist jedoch nur von gemeinsam geplanten Angeboten. Aufgrund der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer für das Bildungswesen kann der Bund die Schulträger zu einer gemeinsamen Planung infrastruktureller Angebote mit dem Jugendamt nur auffordern, nicht aber verpflichten, obwohl dafür eine „enge Abstimmung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den für die Schulen zuständigen Behörden“ erforderlich sei.[7] Eine Abstimmung der infrastrukturellen Angebote im vorschulischen Bereich mit der für die Kindertagesstätten zuständigen Behörden ist zudem überhaupt nicht vorgesehen.
3. Auch die Finanzierung dieser vorrangigen Angebote bleibt völlig im Dunkeln. Zwar würde der Aufbau verlässlicher Angebotsstrukturen eine „Mitfinanzierung der Infrastrukturangebote durch die für die Schulen verantwortlichen Stellen“ erfordern.[8] Wie schon bei der Planung kann der Bund den Ländern wegen der Aufteilung der staatlichen Zuständigkeiten im Grundgesetz weder Vorgaben dazu machen, noch selbst etwas dazu beitragen, selbst wenn er wollen würde.
4. Hinzu kommt eine vergaberechtliche Herausforderung. Anders als bei einem sozialrechtlichen Leistungsanspruch im Rahmen des sog. sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses würde sich nicht eine einzelne leistungsberechtigte Person den Dienstleister des infrastrukturellen Angebotes aussuchen, sondern dieser würde durch das Jugendamt und/oder die Schulbehörde beauftragt, also den Staat. Damit bestünde grundsätzlich eine Ausschreibungspflicht bezüglich der auszuwählenden Dienstleister, was Prozesse langwieriger und teurer machen würde.

[7] Gesetzesbegründung des 1. KJHSRG, S. 52.
[8] Gesetzesbegründung des 1. KJHSRG, S. 52.

5. Es droht zudem ein Auseinanderfallen der Bildungsassistenz im SGB VIII gegenüber derjenigen im Recht der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. Dort ist nach den „Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe“ von Bund und Ländern vom Juni 2026 eine vorrangige „Soll“-Regelung für ein fallabhängiges Pooling-Modell nach § 112 Abs. 4 SGB IX vorgeschlagen, nur versehen ist mit einem Prüfauftrag bezüglich Infrastruktureller Angebote auch im SGB IX.[9]
6. Weitere Bedenken bestehen, wenn man die strukturelle Ebene verlässt und diejenige der leistungsberechtigten Kinder betrachtet. Aufgrund des postulierten Vorrangs der infrastrukturellen Angebote der Bildungsassistenz gegenüber dem weiterhin bestehenden, aber nachrangigen Rechtsanspruch auf eine Hilfe im Einzelfall, ohne regelmäßige Hilfeplanverfahren ist es Sache der Sorgeberechtigten, darzulegen, dass das Infrastrukturangebot nicht vorhanden oder aber nicht bedarfsdeckend ist. Der Zugang von Kindern mit seelischen Behinderungen zu Schulbildung wird weiter erschwert und hängt noch mehr als bisher davon ab, dass die Eltern vehement Hilfen für sie einfordern und wieviel Frustrationstoleranz sie dabei mitbringen.
 Manche Autor*innen gehen soweit, diese **Nachrangregelung** der individuellen Rechtsansprüche für **verfassungswidrig** zu halten:[10] wegen der Darlegungslast des Einzelnen, dass die Unterstützung durch das Infrastrukturangebot nicht ausreiche, verstieße die Regelung gegen das Grundrecht auf Schulbildung. Die grundsätzlich freie Schulwahl würde auf solche Schulen beschränkt, die tatsächlich genügende Infrastrukturangebote unterhalten. Es bedeutete zudem einen Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG: „durch die Verpflichtung, infrastrukturelle Angebote wahrzunehmen, werden die gleichberechtigte Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeit der Kinder und Jugendlichen eingeschränkt. Falls dagegen eine Einzelhilfe besteht, können Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die von ihnen gewünschte Einrichtung unabhängig von strukturellen Vorgaben seitens der beteiligten Institutionen unter den gleichen Bedingungen frei wählen wie Kinder und Jugendliche ohne Behinderungen.“
 Diesem Bedenken könnte begegnet werden, indem man den Eltern einen **Anspruch auf Durchführung eines Hilfeplanverfahrens** einräumen würde. Ein solcher wäre vergleichbar dem gesetzlichen Anspruch auf Durchführung eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 Abs. 2 S. 2 SGB IX und somit nicht systemfremd. Gerade in einer Übergangszeit, solange die Infrastrukturangebote und die Kooperationen zwischen Jugendämtern und Schulbehörden überwiegend erst noch etabliert werden müssen, wäre so ein Verfahrensrecht zur Wahrung der Rechte des jungen Menschen essentiell. Ein übereilfertiger „Missbrauch“ dieses Rechts durch Eltern ist nicht zu befürchten, denn diese tun sich freiwillig auch

[9] Empfehlungen aus dem Dialogprozess Eingliederungshilfe, Punkt II.6.
[10] Zum Ganzen s. Fink, S./ Bitter, S., NZFam 2026, 705 ff.

nicht mehr Bürokratie und Auseinandersetzung mit Sozialleistungsträgern an als nötig.

- Zum 1.1.2028 soll auch die **Bedarfsfeststellung** neu geregelt werden (§ 35 c SGB VIII neu). Die bisher verpflichtende Stellungnahme zur seelischen Gesundheit von Kinder- und Jugendärzt*innen und -therapeut*innen wie bisher soll entfallen. An die Stelle soll ein Prüfauftrag an das Jugendamt treten, ob „bereits Gutachten, ärztliche Stellungnahmen oder vergleichbare Bescheinigungen vorliegen, die als Grundlage für seine Feststellung ausreichen. Die Personensorgeberechtigten können entsprechende Unterlagen beibringen." Wenn keine Unterlagen vorliegen, die aus Sicht des Jugendamtes ausreichen, um den Teilhabebedarf eines jungen Menschen feststellen zu können, muss es entscheiden, ob für die Feststellung „eine ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung, insbesondere hinsichtlich des Vorliegens einer körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung, erforderlich und ausreichend ist," oder ob es ein vollständiges, sozialmedizinisches Gutachten im Sinne von § 17 Abs. 1 SGB IX benötigt. Wird eine einfache Stellungnahme zusätzlich vom Jugendamt eingefordert, dann soll diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung in der Frist des § 17 Abs. 1 SGB IX zu erbringen sein, d.h. innerhalb von 2 Wochen nach Auftragserteilung. Diese ärztliche Stellungnahme oder vergleichbare Bescheinigung hat das Jugendamt „seiner Entscheidung zu Grunde zu legen", d.h. es wird eine Bindungswirkung dieser Dokumente gegenüber dem Jugendamt festgeschrieben.

 Meine **persönliche Bewertung** zur Neuregelung der Bedarfsfeststellung fällt **grundsätzlich positiv** aus, denn dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, Doppelbegutachtungen zu vermeiden. So können auch die von Frühförderstellen gestellten Diagnosen ausreichend sein, um eine Leistungsanspruch nach § 35a SGB VIII zu begründen. Allerdings ist es an den Jugendämtern zu beurteilen, ob die vorliegenden Unterlagen „als Grundlage für seine Feststellung" ausreichen, ob sie also auf ihre Diagnose vertrauen und diese für ausreichend halten. Aber:

 Für die binnen 2 Wochen auszustellenden Stellungnahmen oder Bescheinigung ist kein Sanktionsmechanismus bei Fristüberschreitung vorgesehen, insbesondere haben sich Bund- und Länder gegen eine Geltung der sog. Genehmigungsfiktion von Anträgen nach 2 Monaten (§ 18 Abs. 3 SGB IX) u.a. für Träger der Jugendhilfe ausgesprochen. Eine Bindung des Jugendamtes an die Feststellungen in den Stellungnahmen oder Bescheinigungen kann eigentlich nicht richtig sein, denn es würde den fachlichen Beurteilungsspielraum des Jugendamtes als Fachbehörde sehr stark einschränken – und wäre im Fall sich widersprechender Stellungnahmen undurchführbar. Zu bemängeln ist weiterhin, dass sich kein Hinweis auf eine **gemeinsame Grundlage zur Bedarfsermittlung durch die Jugendämter** findet, wie eine Orientierung an der ICF in § 118 SGB IX für die Träger der Eingliederungshilfe.

Deswegen wünschenswert, wenn im Lauf der Beratungen des Gesetzesentwurfes noch ein Verweis auf die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen (ICF-CY) der WHO als Instrument zur funktionsbezogenen Ermittlung der Behinderung durch die Jugendämter aufgenommen werden würde.

Im Kontext der Neuregelung der Bedarfsfeststellung für Sie als Fachkräfte der Frühförderung wichtig zu beachten ist die Übernahme der **Interessenkollisionsklausel** aus dem aktuellen § 35a Abs. 1a S. 4 SGB IX: „*Die gewährten Leistungen der Eingliederungshilfe sollen weder von der Person, die die Stellungnahme oder die Bescheinigung nach Satz 2 abgegeben oder ausgestellt hat, noch von dem Dienst oder der Einrichtung erbracht werden, dem oder der diese Person angehört.*“
Sinn und Zweck dieser Regelung ist es zu vermeiden, dass sich Gutachter*innen Patienten bzw. Klienten selbst zuführen, denen sie erst einen Bedarf attestieren, um diesen anschließend zu selbst decken. D.h. es besteht die Gefahr, dass Frühförderstellen, die vom JA gebeten werden, eine Bescheinigung wegen des Vorliegens einer Beeinträchtigung auszustellen, anschließend dieses Kind nicht mehr betreuen dürfen. Hier wären Verweise innerhalb des Netzwerks benachbarter Frühförderstellen sinnvoll.

- **Hilfeplanverfahren** nach § 36 SGB VIII bleiben – mit Ausnahme bezogen auf die Teilhabe an Bildung - für alle Leistungen des Jugendamtes verbindlich anzuwenden, also auch für solche der Frühförderung. Verschärft wurde, dass die Einbindung in für die Eltern und das Kind verständlicher Form zu erfolgen hat. Auf Wunsch des Personensorgeberechtigten oder des Kindes ist **eine Person des Vertrauens** an dem Hilfeplanverfahren zu beteiligen. Aufgrund einer gleichlautenden Formulierung zum Gesamtplanverfahren nach § 117 SGB IX lässt sich die Parallel-Diskussion absehen, ob damit tatsächlich nur eine Person gemeint ist. Das lässt sich verneinen mit Hinweis auf den Sinn und Zweck der Regelung, den Leistungsberechtigten die erforderliche Unterstützung zu ermöglichen, um sich gleichberechtigt und selbstbestimmt an dem Verfahren beteiligen zu können. Sollte das Jugendamt sich dieser Einsicht verweigern, müsste eine der Begleitperson als Person des Vertrauens nach § 36 Abs. 1 S. 3 SGB VIII deklariert werden – und die anderen als Beistände, auf deren Beteiligung nach § 13 Abs. 4 SGB X ebenfalls ein Rechtsanspruch besteht.

- Es wird eine **Evaluierung des KJSG** vorgeschrieben (§ 108 SGB VIII) im Hinblick auf die Sicherung und/oder Herstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und Chancengleichheit für alle jungen Menschen, auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Normadressatinnen und -adressaten, und welche finanziellen Auswirkungen die Regelungen auf Länder und Kommunen haben. Mit diesen Vorgaben werden zugleich die bisher in § 108 SGB VIII enthaltenen Leitplanken für

das Gesetz zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe „überschrieben“. Ein Indiz mehr, dass dieses Projekt nicht nur aufgeschoben worden ist.

6. Fazit

Die Vision einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist vorerst vertagt – wahrscheinlich sogar endgültig aufgegeben. Trotz vieler Fortschritte, darunter die Angleichung des Behinderungsbegriffs an die UN-BRK, bleibt die Realität hinter den ursprünglich formulierten Erwartungen zurück. Insbesondere die Leistungen der Bildungsassistenz stehen angesichts des vorgesehenen Vorrangs der infrastrukturellen Angebote vor erheblichen Hürden, da viele praktische und finanzielle Fragen ungeklärt sind. In Kombination mit dem Ausschluss weiterer Hilfeplanverfahren nach erstmaliger Bedarfsfeststellung droht durch die „Beweislastumkehr“ zu Lasten der Eltern eine weitgehende Verunmöglichung der Erlangung von Einzelfallhilfe trotz fortbestehendem individuellem Rechtsanspruch.

Für Sie als Fachkräfte bleibt die wichtige Aufgabe, diese Entwicklungen kritisch zu begleiten und weiter für die gleichen Rechte und Chancen von Kindern mit Behinderung einzustehen. Nur durch das Beharren auf praktikablen und inklusiven Lösungen können wir einen Beitrag dazu leisten, das Ziel einer inklusiven Gesellschaft nicht aus den Augen zu verlieren. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf Ihre Fragen und die anschließende Diskussion.